

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R09

Stand: September 2011

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Achtung: Adressbuchswindel

Kaum ein Unternehmer hat sie noch nicht erhalten: Die „Rechnungen“ von Verlagen, die die Eintragung in ein Branchenbuch, Registerverzeichnis, seit neuerer Zeit auch in Internet-Verzeichnisse in Rechnung stellt. Wer gerade die Eintragung als eingetragener Kaufmann oder als Geschäftsführer einer GmbH in das Handelsregister veranlasst hat, ist besonders gefährdet, eine solche Rechnung zu bekommen. Die unseriösen Verlage werten die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Handelsregistereintragungen in der Tagespresse sowie Geschäftseröffnungsanzeigen systematisch aus.

Liest man das sprichwörtlich „Kleingedruckte“, so findet man den Hinweis, dass es sich **nicht** um die **Bestätigung eines bereits abgeschlossenen Vertrages, sondern** um ein **Vertragsangebot** handelt. Gerade durch die rechnungsähnliche Aufmachung, in der Regel mit Beifügung eines bereits ausgefüllten Überweisungsträgers, wird suggeriert, es sei schon ein Vertrag zustande gekommen, alleine die Rechnung müsse noch bezahlt werden. Die Gefahr für den Unternehmer besteht also gerade darin, dass er dem vom Verlag angestrebten Irrtum unterliegt und die Rechnung ohne weitere Prüfung anweist und bezahlt.

Woran erkenne ich den Schwindel?

Charakteristische Merkmale für Werbeschreiben unseriöser Unternehmen:

1. *Rechnungsähnliche Gestaltung, insbesondere durch bereits ausgefüllte Überweisungsträger, die dem Schreiben fest beigefügt sind.*
2. *Eingedruckte Kunden- oder Registernummern suggerieren bereits bestehende Geschäftsverbindungen zum Empfänger, sollen den Eindruck von zu zahlenden Rechnungen verstärken.*
3. *Verwendung von Zeichen, Logos, Symbolen (halb-)amtlicher Stellen/ typische postgelbe/ rosa Einfärbungen im Werbeschreiben sollen Zahlungsbereitschaft steigern.*
4. *Auf der Rückseite abgedruckte Geschäftsbedingungen, aus denen erst erkennbar wird, dass es sich nicht um eine Rechnung für eine bereits erbrachte Dienstleistung, sondern um ein kostenpflichtiges Eintragsangebot handelt.*
5. *Werbung mit aufgeklebten Ausschnitten von Handelsregisterveröffentlichungen, die aus dem Bundesanzeiger oder aus anderen Verlagszeugnissen stammen (grundsätzlich gilt bei Neueintragungen oder Veränderungen im Handelsregister, dass neben den Notar- und Gerichtskosten keine weitere Zahlungspflicht besteht!!).*
6. *als Werbeangebot getarnter Korrekturabzug, Richtigkeit des vorgeschlagenen Textes soll mit Unterschrift bestätigt werden. Durch Unterschrift kommt jedoch ein Anzeigenauftrag zustande*

7. Verwendung von Auftragsformularen, aus denen Buchtitel, Buch und Eintragspreise, Ausgabe/ Auflage und genaue Anschrift des Verlages nicht ersichtlich sind.
8. Verwendung von Datenerhebungsbögen für die angeblich kostenfreie Aufnahme der Firmendaten in einer Datenbank, wobei jedoch meist nur die Veröffentlichung der sogenannten Stammdaten (Firmenbezeichnung, Ort, Straße) kostenlos sind.
9. Bei Inserierungsangeboten per Telefax ist besondere Vorsicht geboten, da unerbetene Telefaxwerbung wettbewerbswidrig ist.

Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zustande. Voraussetzung für die Abgabe einer solchen Willenserklärung ist, dass sich der **Erklärende bewusst ist, dass sein Handeln überhaupt rechtliche Folgen nach sich zieht**. Überweist der Unternehmer das Geld in dem Glauben, es sei bereits ein Vertrag zustande gekommen und er erfülle lediglich die hieraus entstandene Zahlungsverpflichtung, so handelt er gerade nicht mit der Absicht, ein Vertragsangebot anzunehmen. **Fehlt** also dieser **Rechtsbindungswille**, so kommt **kein Vertrag** zustande. Die Zahlung an den Verlag erfolgt somit ohne Rechtsgrund. Das unseriöse Adressbuchunternehmen ist ungerechtfertigt bereichert. Ohne Bedeutung ist, ob das Unternehmen seinerseits für das gezahlte Geld eine Leistung erbringt oder nicht.

Was kann der Betroffene tun?

1. Mitteilung des Vorganges an seine IHK

Der Bundesgerichtshof hat in einem Grundsatzurteil bereits im Jahr 1995 klargestellt, dass diese Angebote gegen Wettbewerbsrecht verstoßen und auch die Beitreibung der vermeintlichen Rechnungsforderung nach Akquisition eines gutgläubigen Kunden wettbewerbswidrig ist. Wenn ein betroffenes Unternehmen sich mit seiner IHK in Verbindung setzt, wird diese gemeinsam mit dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e. V. (DSW) gegen das Unternehmen vorgehen. Eingehende Beschwerden reichen wir an den DSW weiter, der die unseriösen Unternehmen zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordert und ggf. gerichtliche Schritte einleitet.

2. Anfechtung des „Vertrages“ wegen arglistiger Täuschung

Die erteilten „Aufträge“ sollten auf jeden Fall wegen arglistiger Täuschung, § 123 BGB, oder wegen Irrtums, § 119 BGB, schriftlich gegenüber der Firma angefochten werden. Eine Zahlungsverpflichtung gegenüber betrügerisch handelnden Adressbuchverlagen besteht nicht. Auch durch die Zahlung kommt in diesem Fall kein Vertrag zustande, wenn sie auf dem Irrtum beruht, es bestehe bereits eine Zahlungsverpflichtung. Der getäuschte Kunde sollte in jedem Fall einen ungewollt erteilten Auftrag per Einschreiben anfechten und vorsorglich gleichzeitig die Kündigung erklären, um die Zusendung von Folgerechnungen für einen gegebenenfalls mit Unterzeichnung des Formulars versehentlich erteilten Mehrjahresauftrages zu vermeiden. Bereits gezahlte Geldbeträge sollten unter Fristsetzung zurückgefordert werden.

Eine Anfechtungserklärung könnte wie folgt aussehen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

(falls zutreffend: Ich habe unter dem Eindruck einer Zahlungsverpflichtung den Beitrag von ... Euro an Sie gezahlt. Mit dieser Zahlung ist kein Vertragsschluss rechtswirksam zustande gekommen).

Hiermit fechte ich meine Erklärung vom ... wegen arglistiger Täuschung an. Mit Ihrem bewusst täuschend formulierten und gestalteten Formularschreiben vom ... haben Sie in irreführender Weise den Eindruck vermittelt, es bestehe bereits ein Vertragsverhältnis mit Zahlungsverpflichtung und es handele sich nicht lediglich um ein Angebot.

oder (bitte unzutreffendes streichen)

es gehe um eine kostenlose Eintragung von Informationen im Internet (oder in einem anderen Medium) und ich brauche die vorhandenen Daten lediglich zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

Die gesamte Aufmachung hat verschleiert, dass es tatsächlich um ein Angebot auf Abschluss eines neuen Vertragsverhältnisses mit Zahlungsverpflichtung gehen sollte. Der Angebotscharakter war für mich jedenfalls nicht ohne Weiteres erkennbar. Ein wirksamer Vertrag liegt damit auch wegen Sittenwidrigkeit nicht vor.

Ich fordere Sie daher auf, die von mir geleistete Zahlung unverzüglich, spätestens bis zum ... auf mein Konto ... zurückzuerstatten. Rechtliche Schritte gegen Sie behalte ich mir ausdrücklich vor.

Höchst vorsorglich kündige ich den Vertrag mit sofortiger Wirkung.

Dieser Textvorschlag kann sicherlich nicht jeder Fallgestaltung gerecht werden. Prozessrisiken im Anschluss bleiben immer.

3. Rückgängigmachung des Überweisungsauftrages

Sofern noch nicht zu viel Zeit verstrichen ist, kann der Überweisungsauftrag bei der Hausbank wieder rückgängig gemacht werden. Auch wenn bereits zuviel Zeit verstrichen ist, sollten die Offertenschwindler möglichst keinen Unrechtsgewinn einstreichen. Deshalb: Informieren Sie das mit der Gutschrift beauftragte **Geldinstitut** (zu ermitteln über den Aufdruck auf dem Überweisungsträger, ggf. über die Bankleitzahl unter www.bankleitzahlen.de) umgehend darüber, dass auf das betreffende Konto Zahlungen aufgrund vermutlich unseriöser Angebote eingehen. Schildern Sie den zugrunde liegenden Sachverhalt und regen Sie an, die eingehenden Beträge an die Empfänger zurück zu überweisen. Im weitgehend automatisierten Zahlungsverkehr sind die Geldinstitute für solche Hinweise durchaus dankbar – und bei offenkundig wettbewerbswidrigem Handeln auch befugt, das Konto zu kündigen.

4. Rückforderung des bereits bezahlten Geldes

Der Unternehmer kann sein gezahltes Geld wieder zurückverlangen, da kein rechtlich bindender Vertrag zustande gekommen ist. In der Regel wird ein bereits gezahlter Geldbetrag jedoch nicht freiwillig zurücküberwiesen. Deshalb ist üblicherweise ein Klageverfahren vor dem Zivilgericht notwendig. Selbst bei einem für den betroffenen Unternehmer positiven Urteil kann es jedoch oft nur ein Pyrrhussieg sein: Oft hat der beklagte Verlag seinen Geschäftsbetrieb eingestellt, ist zahlungsunfähig oder der Firmensitz befindet sich im Ausland.

Leider ist die Rechtsprechung auch nicht einheitlich, was Rückzahlungsklagen der betroffenen Unternehmen angeht. Das Prozessrisiko trägt, wie immer, der Kläger.

Wie kann man sich schützen?

Grundsätzlich sollte jede Rechnung sorgfältig geprüft werden, auch wenn sie von scheinbar bekannten Unternehmen stammen.

Der weitaus größte Teil der Adressbuchverleger ist seriös, vor allem diejenigen, die Mitglied sind bei:

VDAV - Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V.

Heerdter Sandberg 30
40549 Düsseldorf

Tel.: 0211/ 577995-0
Fax.: 0211/ 577995-44
E-Mail: info@vdav.org
Internet: <http://www.vdav.de>

Vft – Verband freier Telefonbuch- und Auskunftsmedien e.V.

c/o Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter e.V.
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin

Tel.: 030/ 72 62 98-28 30
Fax.: 030/ 72 62 98-28 31
E-Mail: info@vft-info.de
Internet: <http://www.vft-info.de>

Die Mitgliedsunternehmen des Vereins haben sich zu einwandfreiem Geschäftsgebaren, insbesondere zu lauterer Werbung, verpflichtet.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.